

Anmeldung

für Kinderzeltlager Lindenbichl 2023 im Lager der
Gemeinde Planegg-Stockdorf

Vorname

Nachname

_____. _____. _____.
Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer / Handynummer

E-Mail-Adresse Erziehungsberechtigte:r

Mein Kind hat schon mal am Libi-Zeltlager teilgenommen

ja nein

Wir gehören zur Kirchengemeinde Planegg-Stockdorf

ja nein, sondern zu: _____

Ich stimme zu, dass die Daten meines Kindes auf einer Teilnehmerliste gespeichert werden und auf dem Infoabend verteilt werden, um Fahrgemeinschaften zu bilden

ja nein

Ich habe die Teilnahmebedingungen der Evangelischen Jugend im Dekanat Fürstfeldbruck aufmerksam gelesen und akzeptiere diese.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zur Anmeldung

- Für Kinder von 9 bis 13 Jahren zum Zeitpunkt der Abfahrt.
- Die Anmeldung muss rechtzeitig zum **Anmeldeschluss am 19. März 2023** beim Pfarramt abgegeben werden: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Planegg-Stockdorf, Karlstr. 3, 82152 Planegg – Fax: 8598612 – pfarramt.planegg-waldkirche@elkb.de
- Anmeldebestätigungen werden ca. 2 Wochen nach Anmeldeschluss per Mail versendet. Darin enthalten sind genauere Informationen über die Freizeit, sowie deren Vorbereitung, das Vortreffen und den Zahlungsablauf.
- Wir empfehlen dringlich die Gültigkeit der Tetanusimpfung zu überprüfen und gegebenenfalls aufzufrischen.
- Schon im letzten Jahr konnten wir das Zeltlager auch unter Corona-Bedingungen sicher durchführen. Auch in diesem Jahr wird es dafür wieder ein entsprechendes Hygienekonzept geben.
- **Flexpreis:** Um für finanziell Schwächere flexibler zu sein, bieten wir für diese Freizeit eine Preisspanne an. Wer nicht mehr bezahlen kann als den niedrigsten Preis, zahlt diesen. Wer dagegen mehr bezahlen kann, hilft uns somit die Finanzen auszugleichen. Nur wenn genug Geld zusammen kommt, können wir diese Freizeit weiter anbieten. Die durchschnittlichen Kosten der Freizeit liegen bei 270€ pro Kind. Weitere Ermäßigungen sind auf Anfrage möglich.

In diesem **Infovideo** können Sie mehr zum Flexpreis erfahren:
www.youtu.be/Jpn7EJoQxbM



Der Beste Ort der Erde...

... liegt anscheinend in Oberbayern, genauer im Staffelsee. Das sagen jedenfalls viele Kinder, die die Halbinsel Lindenbichl jeden Sommer für jeweils 11 Tage bewohnen dürfen. Das Kinderzeltlager besteht aus elf Lagern in denen Zelte für die Kinder bereitstehen. Sie haben Lattenroste und Feldbetten, sodass man nur Isomatte und Schlafsack ausrollen muss. In der Scheune gibt es für das gesamte Lager Toiletten und Duschen. Die Lagerküche sorgt jeden Tag für leckeres und gesundes Essen. Das tägliche Programm wird dabei vom Leitungsteam vorbereitet: Es gibt jedes Jahr ein Lagerthema, das die Kinder spielerisch erfahren: Beim Basteln, beim Spielen und mit Geschichten. Aber auch der Sport (Rounder), Bootfahren und oft auch Baden im See kommen nicht zu kurz.

Neugierig geworden? Hier gibt es einen ersten Einblick:



Alle wichtigen Informationen

Datum 10.08. - 20.08.2023

Ort Halbinsel Lindenbichl im Staffelsee bei Murnau

Flexpreis 240 - 290 €

Leistungen Überfahrt, Unterkunft in Zelten mit Feldbetten, Verpflegung, Material, sonstige Aktivitäten und Betreuung

Ansprechpartnerin Evang.-Luth. Pfarramt
pfarramt.planegg-waldkirche@elkb.de

Tel. 089-8598250



Unsicher, ob es klappt?
Fragen Sie uns einfach.

Lindenbichl

- 2023 -
Sommerzeltlager für Kinder
von 9 – 13



Das Kleingedruckte:

Teilnahmebedingungen und Hinweise für Maßnahmen bei der Evangelischen Kirchengemeinde Planegg-Stockdorf

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1. Durch die Anmeldung erhält die evangelische Kirchengemeinde ein Angebot für einen Vertrag. Das Angebot ist verbindlich. Dieser Vertrag über die Maßnahme schließt die ausgeschriebenen Leistungen und Preise ein. Diese Teilnahmebedingungen sind Teil des Vertrages über die Maßnahme.

1.2. Die Anmeldung soll auf dem Formular des Freizeitveranstalters ausgefüllt werden.

1.3. Bei unter 18-Jährigen muss die Anmeldung von einer sorgeberechtigten Person unterschrieben werden. Sorgeberechtigte Personen sind die Verantwortlichen für unter 18-Jährige. Der Vertrag über die Maßnahme besteht erst nach der Bestätigung der Anmeldung. Das Pfarramt bestätigt die Anmeldung.

2. Bezahlung

2.1. Die Gebühren für die Teilnahme sind nach der Bestätigung der Anmeldung zu bezahlen. Die Gebühren müssen auf das Konto der evangelischen Kirchengemeinde überwiesen werden.

2.3. Die Bedingungen für die Bezahlung stehen auf der Ausschreibung der Maßnahme oder in einem Schreiben der evangelischen Kirchengemeinde. Bedingungen meint, wann bezahlt werden muss.

3. Leistungen

Die Leistungen stehen in der Ausschreibung der Maßnahme. Alle weiteren Absprachen müssen schriftlich mit der evangelischen Kirchengemeinde vereinbart werden.

4. Absage der Reise

4.1. Die evangelische Kirchengemeinde kann die Maßnahme bis zu den folgenden Fristen absagen.

- a) Bei einer Dauer von mehr als 6 Tagen:
20 Tage vor Beginn der Maßnahme.
- b) Bei einer Dauer von mehr als 2 Tagen:
7 Tage vor Beginn der Maßnahme.
- c) Bei einer Dauer von weniger als 2 Tagen:
2 Tage vor Beginn der Maßnahme.

Dies gilt nur bei einer zu geringen Anzahl von Teilnehmer_innen.

4.2. Die evangelische Kirchengemeinde darf den Vertrag über die Maßnahme aus rechtlichen Gründen ändern. Die evangelische Kirchengemeinde darf einzelne Angebote bei nicht absehbaren Ereignissen ändern. Auf diese Änderungen muss hingewiesen werden. Die Maßnahme muss trotzdem in ähnlicher Art und Weise stattfinden.

4.3. Die evangelische Kirchengemeinde muss die Teilnehmenden sofort über die Absage der Maßnahme informieren. Dies gilt auch bei deutlichen Änderungen der Maßnahme.

4.4. Bei deutlicher Veränderung der Maßnahme kann von dem Vertrag zurückgetreten werden.

4.5. Der angegebene Preis ist ein errechneter Preis zu dem Zeitpunkt der Ausschreibung. Die evangelische Kirchengemeinde darf den Preis um bis zu 8 Prozent verändern. Aber nur bei Anstieg der Kosten für

- a) Energieträger und Treibstoff zum Transport der Teilnehmenden
- b) Abgaben und Steuern der vereinbarten Leistungen der Maßnahme
- c) das Wechseln der Währung

5. Rücktritt/Ausfall

5.1. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich sein. Für den Rücktritt können bis zu 25 Euro für den Aufwand der Verwaltung entstehen.

5.2. Die evangelische Kirchengemeinde darf eine Entschädigung verlangen, wenn ein/e Teilnehmer/in die Maßnahme absagt. Diese berechnet sich nach Wahl der evangelischen Kirchengemeinde durch die Möglichkeiten a) oder b).

a) Bis 40 Tage vor Abreise 40 Prozent des ausgeschriebenen Preises.
Bis 15 Tage vor Abreise 60 Prozent des ausgeschriebenen Preises.
Bis 7 Tage vor Abreise 80 Prozent des ausgeschriebenen Preises.
Ab 6 Tage vor Abreise 90 Prozent des ausgeschriebenen Preises.

b) Die Entschädigung beträgt den Preis für die Maßnahme. Davon werden die ersparten Kosten durch die Absage des_der Teilnehmers_in abgezogen. Dies steht im Bürgerlichen Gesetzbuch im Paragraph 651h Absatz 2.

5.3. Bei einem Rücktritt kann der_die Teilnehmer_in der evangelischen Kirchengemeinde eine_n Ersatzteilnehmer_in vorschlagen. Die evangelische Jugend muss dem Ersatz zustimmen. Trotzdem können bis zu 25 Euro für den Aufwand der Verwaltung berechnet werden.

5.4. Die evangelische Kirchengemeinde empfiehlt zwei Versicherungen.

- a) Eine Versicherung für die Kosten bei einer Absage der Maßnahme.
- b) Eine weitere Versicherung für die Kosten des Transports bei einem Unfall oder Krankheit.

6. Beschränkung der Haftung

6.1. Allgemeine Bedingungen der Haftung:

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Wir haften bei verschuldeten oder fahrlässigen Verletzungen der Aufsichtspflicht. Mögliche Fälle, bei denen wir nicht haften, wären

- a) Schäden, die infolge von Krankheit oder Tod von Leitungspersonen entstehen
- b) Schäden infolge „höherer Gewalt“
- c) Schäden, die sich die Teilnehmenden gegenseitig zufügen
- d) Schäden, die ihre hauptsächliche Ursache im selbstbestimmten Verhalten des Teilnehmenden haben.

6.3. Die evangelische Jugend haftet für Schäden höchstens mit dem

dreifachen des Preises der Maßnahme. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden

a) am Körper.

b) an denen die evangelische Kirchengemeinde Schuld hat.

6.4. Bei groben Verstößen kann die Rückfahrt auf eigene Kosten verlangt werden. Es sind grobe Verstöße gegen die Gruppe und die Ordnung gemeint. Die Rückfahrt kann durch die Leitung der Maßnahme verlangt werden. Der Preis für die Maßnahme kann nicht zurückgezahlt werden.

6.5. Es gilt das Jugendschutzgesetz und das Betäubungsmittelgesetz.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

7.1. Die Ausschreibung weist auf die notwendigen Ausweisdokumente hin. Für Visa werden die spätesten Zeitpunkte für die Beantragung angegeben. Auf der Ausschreibung wird auch über mögliche Bestimmungen über die Gesundheit hingewiesen. Dies meint Medikamente oder notwendige Impfungen. Bei Änderungen wird der_die Teilnehmer_in umgehend informiert.

7.2. Für das Beschaffen der Reisedokumente ist der_die Teilnehmende verantwortlich.

7.3. Die evangelische Kirchengemeinde informiert über Vorschriften zur Einreise in einzelne Länder. Kann der_die Teilnehmende trotz der erteilten Informationen durch das Missachten der Vorschriften zur Einreise nicht einreisen, ist die evangelische Jugend berechtigt die Kosten für den Rücktritt gemäß Ziffer 5 zu verlangen.

8. Datenschutz

8.1. Wir nehmen Datenschutz sehr ernst. Das heißt wir gehen mit allen Daten vertrauensvoll um. Wir halten uns an die kirchlichen Datenschutzrichtlinien. Dies ist der Link dazu: <https://kirchenrecht-ekd.de/document/41335?> Es gibt eigene Absprachen zum Datenschutz. Alle Absprachen zum Datenschutz werden nicht hier geregelt.

8.2. Die Evangelisch-Lutherische Kirche Bayern hat ein Datenschutzbeauftragten eingesetzt. Die Aufgaben stehen in dem EKD-Datenschutzgesetz. Für Fragen und Anliegen steht Diakon Peter Buck zur Verfügung. Dieser ist erreichbar unter 089 551 161 37. Seine E-Mail-Adresse lautet datenschutz.verbund9@elkb.de.

9. Salvatorische Klausel (Vorbegende Absicherung)

Es können einzelne Regelungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein. Es kann Lücken in den Regelungen der Teilnahmebedingungen geben. In diesem Fall sind die übrigen Regelungen der Teilnahmebedingungen immer noch wirksam.

Die unwirksamen Regelungen werden durch andere Regelungen ersetzt. Die anderen Regelungen entsprechen dem Zweck des Vertrages. Dies gilt auch für Regelungen mit Lücken.

10. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der evangelischen Jugend und dem_der Teilnehmenden richten sich nach dem geltenden Recht der BRD

Danke das Sie sich solange durchgekämpft haben :) Zur Belohnung gibt es hier noch den Text des Libi-Klassikers „Freundschaft“ zum ausschneiden und mitsingen:

Freundschaft heißt miteinander starten, das muss doch geh'n, ja, das muss doch geh'n.

Freundschaft heißt aufeinander warten, das muss doch geh'n, ja, das muss doch geh'n

Wir sollten wirklich lang zusammen bleiben und Stürme übersteh'n.

wenn wir keine Angst haben auch alleine unsern Weg zu geh'n.

Setzt man einen Fuß vorn andern, das nennt man geh'n, ja, das nennt man geh'n.

Im Einklang mit sich und mit dem Andern, das nennt man geh'n, ja, das nennt man geh'n.

Die Melodie finden Sie unter: www.youtu.be/9TIJzDdo1QQ

